

Stellplatzablösesatzung der Stadt Cottbus (StAS)

Zusammenstellung der Anregungen, Bedenken und Hinweise

Die eingegangenen Anregungen, Bedenken und Hinweise aus dem Auslegungsverfahren (vom 01.07.- 02.08.2004) und der ausgewählten Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und abgewogen.

Die Ergebnisse der Abwägung und damit die Empfehlung zur Beschlussfassung sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Einwender	lfd. Nr.	Anregungen, Bedenken und Hinweise	Ergebnis der Abwägung Empfehlung zur Beschlussfassung
A) aus dem Auslegungsverfahren			
keine			
B) Träger öffentlicher Belange			
Polizeipräsidium Frankfurt (Oder) Schutzbereich Cottbus/Spree- Neiße vom 22.06.04		keine Einwände	
Einzelhandelsverband Land Brandenburg e.V. vom 29.07.04	2	Zulassen von Ausnahmen, um Härtefälle zu regeln	keine Aufnahme Ratenzahlung, Stundung u.ä. regelt die Haushalts- ordnung und ist nicht Bestandteil der Stellplatzablöse- satzung. Die differenzierte Schaffung von notwendigen Stellplätzen ergibt sich aus der Stellplatzsatzung (gem. der Ermittlung der Anzahl notwendiger Stellplätze nach Gemeindegebietsteilen). Eine fallbezogene Reduzierung der Ablösebeträge widerspricht dem Gleichbehandlungs- grundsatz.
Industrie- und Handelskammer Cottbus vom 29.07.04	5	Ausnahmen und Individualregelungen zur Reduzierung der Ablösebeträge	Die modifizierte Feststellung der Anzahl notwendiger Stellplätze wird bereits in der Stellplatzsatzung geregelt, z.B. auch die Einführung einer „Bagatellklausel“ im Gemeindegebietsteil I. Eine weitere Reduzierung der Ablösebeträge ist somit nicht begründbar und widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz.
ADFC Cottbus vom 03.08.04		Zustimmung	